



Denkendorf, 3. Dezember 2016

Sehr geehrte Mandanten,

die Winterzeit und der Jahreswechsel stehen uns bald bevor. Nach dem Endspurt zum Jahresende werde ich mir Anfang des neuen Jahres wenige Tage Auszeit gönnen. An welchen Tagen ich erreichbar bin, erfahren Sie in diesen Kanzlei-Nachrichten.

Natürlich berichte ich auch wieder über wichtige Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht, außerdem über bürokratischen Irrsinn und Steuerentlastungen, die keine sind.

Zu guter Letzt informiere ich Sie auch noch über rechtliche Neuerungen im Bereich des Steuerberatungsvertrags. Die gute Nachricht: abgesehen von Formalitäten ergeben sich keine praktischen Auswirkungen. Die Umsetzung der Änderungen bleibt aus rechtlichen Gründen leider nicht erspart.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein



### Inhaltsübersicht

- **Kanzlei-Betriebszeiten zum Jahreswechsel 2016 / 2017**
- **Neues Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung ab 2017**
- **Anhebung des Mindestlohns auf 8,84 € ab 2017**
- **Merkblatt zur „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“**
- **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**
- **Anpassung von Grundfreibetrag und Kinderfreibeträgen**
- **Reaktionen auf meinen offenen Brief an das Ministerium**
- **Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen zum 01.01.2017**
- **Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)**



## *Kanzlei-Betriebszeiten zum Jahreswechsel 2016 / 2017*

### **Weihnachten 2016**

Fr. 23.12.2016 bis Mo. 26.12.2016



Die **Kanzlei bleibt geschlossen**, auch am Freitag vor Weihnachten.

### **„Zwischen den Jahren“**

Di. 27.12.2016 bis Fr. 30.12.2016



Ich bin **erreichbar nach Absprache**; darüber hinaus per E-Mail und über den Anrufbeantworter; die telefonische Servicezeit entfällt.

### **Jahreswechsel 2016 / 2017**

Sa. 31.12.2016 bis So 08.01.2017



Ich befinde mich im **Urlaub**. Meine Mitarbeiterin Cordula Sterr ist von Montag bis Donnerstag für Lohnabrechnungen erreichbar.

### **Jahresanfang 2017**

ab Montag den 09.01.2017



Regulärer Kanzleibetrieb

## *Neues Meldeverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung ab 2017<sup>1</sup>*

Die gesetzliche Unfallversicherung führt ein neues Meldeverfahren ein: „Lohnnachweis digital“. Der neue Lohnnachweis ist ab dem 01.01.2017 zu nutzen. Das bedeutet, dass bereits der Lohnnachweis für 2016 mit diesem neuen Verfahren zu übermitteln ist. Er soll den klassischen Entgeltnachweis ersetzen.

### **Stammdatenabgleich**

Wesentliche Neuerung des digitalen Lohnnachweises ist ein Stammdatenabgleich, der jährlich vor Übermittlung des Lohnnachweises erfolgen muss. Hierfür versenden die Berufsgenossenschaften im November die Zugangsdaten. **Wenn Sie die Lohnabrechnungen durch mich erstellen lassen, leiten Sie bitte die Zugangsdaten so früh wie möglich an mich weiter.**

### **Dreifaches Meldeverfahren**

Weil dreifach gemoppelt einfach besser hält: Durch Einführung des neuen Meldeverfahrens sind Meldungen ab dem 01.01.2017 parallel auf drei statt bisher auf zwei Wegen zu übermitteln:

1. DEÜV-Jahresmeldung zur Unfallversicherung (Abgabegrund Nr. 92)
2. Der neue digitale Lohnnachweis
3. Während einer Übergangszeit von zwei Jahren zusätzlich auch der klassische Entgeltnachweis

Eigentlich dachte ich, die ursprüngliche Idee der DEÜV-Meldung zur Unfallversicherung sei einst gewesen, den Entgeltnachweis abzulösen. Die Ablösung wird seit Jahren hinausgeschoben, weshalb bisher schon

---

<sup>1</sup> DATEV Infoservice Lohn und Gehalt August 2017, DATEV LEXinform 1012830;  
<http://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/index.jsp>



parallel auf zwei Wegen dieselben Daten gemeldet werden müssen. Diese Zweigleisigkeit war einst auch nur für einen Übergangszeitraum von wenigen Jahren beabsichtigt.

Nun ist noch ein dritter paralleler Weg hinzugekommen, auch nur für eine Übergangszeit. Alles andere wäre doch zu einfach und irgendwie langweilig, oder?

### *Anhebung des Mindestlohns auf 8,84 € ab 2017<sup>2</sup>*

Der Mindestlohn wird ab 2017 von bisher 8,50 € auf 8,84 € angehoben. Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission. Die Kommission hatte mit dem Mindestlohngesetz den Auftrag erhalten, alle zwei Jahre über die Anpassung des Mindestlohns zu entscheiden und der Bundesregierung einen entsprechenden Vorschlag zu machen.

Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag mit der Mindestlohnanpassungsverordnung umgesetzt. Das Mindestlohngesetz enthält eine Ermächtigung, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen. Die Anhebung des Mindestlohns ist somit für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich.

### *Merkblatt zur „Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung“*

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat ein Merkblatt herausgegeben, das einen Überblick verschaffen und dabei helfen soll, häufige Fehlerquellen in der Kassenbuchführung zu erkennen und zu vermeiden.

Unternehmen mit Bargeldeinnahmen nutzen zur Kassenbuchführung in der Regel elektronische Systeme wie Registrierkassen, Computer-Kassensysteme, Taxameter etc. Diese Systeme unterliegen als Teil der Buchführung denselben Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten wie die Finanzbuchführung.

Das 6-seitige Merkblatt vom Oktober 2016, das den Kanzlei-Nachrichten beiliegt, behandelt dabei folgende Themen:

- Einzelaufzeichnungspflicht
- Ausnahmeregelung bis 31.12.2016 für nicht aufrüstbare Kassen
- Einsatz von offenen Ladenkassen
- Datenzugriffsrecht
- Folgen von Mängeln



**Nicht aufrüstbare Registrierkassen**, die den Anforderungen der Ordnungsmäßigkeit nicht gerecht werden, dürfen auf Grund einer Härtefallregelung **nur noch bis 31.12.2016** benutzt werden.

---

<sup>2</sup> <http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/bundeskabinett-beschliesst-mindestlohnanpassungsverordnung.html>



## Modernisierung des Besteuerungsverfahrens<sup>3</sup>

Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, die bisher durch Mitarbeiter des Finanzamts erfolgte Bearbeitung von Steuererklärungen weitgehend durch eine maschinelle Bearbeitung zu ersetzen. Im Sommer dieses Jahres wurden hierfür verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen.

### Ein Überblick in Stichworten

- Automationsgestützte Bearbeitung
- Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhalteplichten
- Zusendung des Steuerbescheids auf elektronischem Weg
- Stärkung der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Neue Änderungsmöglichkeit bei Rechen- und Schreibfehlern
- Neuregelung der Steuererklärungsfristen

### Automationsgestützte Bearbeitung

Als zentrale Maßnahme ist die Verstärkung der automationsgestützten Bearbeitung von Steuererklärungen anzusehen. Durch Einsatz von Risikomanagementsystemen soll eine Konzentration der personellen Ressourcen auf die wirklich prüfungsbedürftigen Fälle erreicht werden.

### Belegvorhaltung statt Belegvorlage

Bislang sind bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Belege beim Finanzamt vorzulegen. Dies soll weitestgehend abgeschafft werden – stattdessen sind Belege vorzuhalten und auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzureichen.

### Neue Abgabefristen für Steuererklärungen

Wer steuerlich beraten ist, erhält künftig eine **Fristverlängerung bis zum 28. Februar** des Zweitfolgejahres. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mit der Anfertigung der Steuererklärungen faktisch erst ab März begonnen werden kann. Steuerberatern steht so ein Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten zur Verfügung, bisher zeitaufwändige Fristverlängerungsanträge entfallen. Vorabanforderungen durch die Finanzverwaltung sind jedoch auch künftig möglich. Die neuen Steuererklärungsfristen gelten für Besteuerungszeiträume, die ab dem 01.01.2017 beginnen.

Dafür wird **ein Verspätungszuschlag zwingend**, wenn Fristen überschritten werden.

<sup>3</sup> „Die wesentlichen Neuerungen in der AO nach dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“, Aufsatz von Dr. Sven Christian Gläser und Dr. Christian Schöllhorn, DStR 2016 S. 1577



## *Anpassung von Grundfreibetrag und Kinderfreibeträgen*

Die Bundesregierung will Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld ab 2017 anpassen. Außerdem sind Tarifierpassungen zur Vermeidung der so genannten kalten Progression vorgesehen. Der Bundestag hat die Gesetzesänderung am 1. Dezember 2016 verabschiedet<sup>4</sup>. Die nächsten Schritte im Gesetzgebungsverfahren sind die Zustimmung durch den Bundesrat und die Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten, ehe die Änderungen in Kraft treten können.



Das Bundesfinanzministerium spricht bei seinem Vorhaben von "Entlastungen"<sup>5</sup>. Das sehe ich anders:

### Steuerfreiheit des Existenzminimums

Unser **Grundgesetz** schreibt vor, dass das Einkommen, das zur Bestreitung des eigenen **Existenzminimums** und des der Kinder erforderlich ist, nicht besteuert werden darf. Diese Funktion erfüllen Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge und Kindergeld bei der Einkommensteuer. Es ist unabdingbar, diese Beträge regelmäßig an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. In der Vergangenheit wurde dies immer wieder versäumt, sodass das Bundesverfassungsgericht einschreiten musste. Immerhin hat die Bundesregierung dazu gelernt und will dem künftig zuvor kommen.

### Kalte Progression

Den progressiven Steuertarif an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen, steht im selben Kontext. Eine Nichtanpassung würde zu einer Anhebung der Steuersätze führen, da Einkommen und Kosten steigen, nicht jedoch die Tarifstufen. Das wird als "kalte Progression" bezeichnet.

### Inflationsbedingte Steuerbelastungen

Die verfassungsrechtlich gebotene Vermeidung von inflationsbedingten Steuerbelastungen wird in der Pressemitteilung dem Volk als "Steuerentlastung" verkauft. Richtig wäre meines Erachtens die Formulierung, dass das Volk vor nicht verfassungskonformen Steuerbelastungen verschont werden soll.

### Meine Meinung auf Facebook

Meine Meinung zur Pressedarstellung habe ich veröffentlicht und kann nach Belieben geteilt werden:

<https://www.facebook.com/Steuerberater-Andreas-Hein-1339648979394354>

---

<sup>4</sup> Internetauftritt des Deutschen Bundestages:

<http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw48-de-gewinnverlagerungen/481862>

„Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und –verlagerungen“

<sup>5</sup> Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums, Pressemitteilung vom 12.10.2016

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2016/09/2016-10-12-PM20-steuererleichterungen.html>



## Reaktionen auf meinen offenen Brief an das Ministerium

In den letzten Kanzlei-Nachrichten habe ich über meinen offenen Brief an den damaligen Minister für Wirtschaft und Finanzen in Baden-Württemberg, Dr. Nils Schmid, und über die Reaktionen darauf berichtet. Während sich das Ministerium sich eher rechtfertigend geäußert hat, hat die Steuerberaterkammer signalisiert, meine Gedanken im Rahmen der Gespräche mit der Finanzverwaltung aufzugreifen.

Einer meiner Kritikpunkte war, dass das Recht auf Anhörung kaum noch gewährt wird. Nun scheint Bewegung in diese Sache gekommen zu sein. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat gegenüber den Steuerberaterkammern angekündigt, die Finanzämter nochmals auf die Anhörungspflicht hinzuweisen<sup>6</sup>.

## Anpassung der Allgemeinen Auftragsbedingungen zum 01.01.2017



Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen erfordern eine Überarbeitung meiner Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB), die Bestandteil des Steuerberatervertrags zwischen Ihnen als Mandant und mir als Steuerberater sind. Die Anpassungen will ich zum 01.01.2017 umsetzen und Ihnen die neuen AAB zeitnah zukommen lassen.

Die Anpassungen sind unter anderem erforderlich wegen einer Änderung im Bürgerlichen Gesetzbuch<sup>7</sup>: an Anzeigen oder Erklärungen (z. B. Kündigung) darf nun keine strengere Form als die Textform

gefordert werden. Gegenüber der Schriftform benötigt die Textform keine Unterschrift, es genügt beispielsweise die Nachbildung einer Unterschrift, z.B. durch Namenswiedergabe am Ende einer E-Mail. Bei dieser Gelegenheit werde ich noch weitere redaktionelle und rechtliche Überarbeitungen vornehmen, um den Inhalt dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung anzupassen. Regelungen, die sich sowieso aus Gesetzen ergeben, werde ich streichen.

## Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Die Steuerberatervergütungsverordnung hat im Sommer 2016 einige kleine Änderungen erfahren. So wurde die bisherige Mindestgebühr von 10 € abgeschafft<sup>8</sup>. Für Vergütungsvereinbarungen genügt künftig die Textform<sup>9</sup>, die Schriftform ist nicht mehr zwingend. Zudem wird nun klargestellt, dass mit einer Vergütungsvereinbarung nicht nur eine höhere, sondern auch eine niedrigere Vergütung als die gesetzliche erlaubt ist. Eine solche Vereinbarung kann in Textform gefasst werden. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Anpassungen. Die Höhe der Vergütungsrahmen bleibt unverändert.

<sup>6</sup> Kammermitteilungen 3 2016 vom 21.07.2016 der Steuerberaterkammer Stuttgart, Kapitel 5: Gespräch zwischen der OFD Karlsruhe und den Präsidenten der Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg am 26.04.2016 in Karlsruhe, Überschrift 5: Durchführung von Anhörungen nach § 91 AO

<sup>7</sup> § 309 Nr. 13 BGB

<sup>8</sup> § 3 StBVV

<sup>9</sup> § 4 StBVV



### Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf  
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: [kanzlei@steuerkanzlei-hein.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-hein.de)

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

### Bildnachweis

Seite 1: Verschneite Winterlandschaft | Datei: # 127102518 | Urheber: Netzer Johannes | Quelle: Fotolia

Seite 2: Traffic lights | Datei: #95830118 | Urheber: Laurent Renault | Quelle: Fotolia

Seite 3: Registrierkasse | Datei: #127387121 | Urheber: Comofoto | Quelle: Fotolia

Seite 4: Steuererklärung | Datei # 55331591 | Urheber: blende11.photo | Quelle: Fotolia

Seite 5: Two children and grandfather with piggy bank | Datei: # 104786806 | Urheber: MITO Images | Quelle: Fotolia

Seite 6: AGB oranger Kuli | Datei: # 39106501 | Urheber: eccolo | Qzekke; Fotolia

Seite 7: Urheberrecht Symbol | Datei: #104169318 | Urheber: Trueeffelpix | Quelle: Fotolia

Alle erforderlichen Genehmigungen zur Bildnutzung liegen vor

